

## 1. Wie lange darf die Bearbeitung meines Asylantrags dauern?

Nachdem Sie Ihren Asylantrag gestellt haben, hat die Behörde 3 Monate Zeit, diesen zu bearbeiten. Sie kann auch schneller entscheiden, aber eben nicht länger als 3 Monate. Daran ändert auch Personalmangel oder Überforderung nichts! Die Behörde muss sich darum kümmern, dass über die Anträge spätestens nach 3 Monaten entschieden wird.

## 2. Was kann ich tun, wenn die Bearbeitung länger dauert?

Oft ist die Behörde durch die Menge an Anträgen überlastet und hat nicht genügend Personal. Es ist also nicht ungewöhnlich, wenn die Bearbeitung mehrere Monate oder sogar Jahre dauert. Doch dagegen können Sie sich wehren! Wenn 3 Monate seit Antragsstellung vergangen sind, können Sie eine sogenannte „Untätigkeitsklage“ erheben. Damit verklagen Sie die Behörde, weil diese seit mindestens 3 Monaten nicht über Ihren Antrag entschieden hat.

## 3. Wie läuft das Verfahren einer Untätigkeitsklage ab?

Zunächst müssen Sie nach der Stellung Ihres Antrags auf Asyl mind. 3 Monate auf eine Entscheidung der Behörde warten. Wurde bis dahin nicht über Ihren Antrag entschieden, können Sie Klage beim Verwaltungsgericht einreichen.

Meistens liegt der Grund der zu langen Entscheidungsdauer der Behörde darin, dass sie überlastet ist. Dies ist aber nicht Ihr Problem, sondern des Staates, denn die Überforderung der Behörde ist kein sachlicher Grund für die Untätigkeit.

Die Behörde wird in diesem Fall vom Gericht verpflichtet, das Asylverfahren fortzusetzen und unverzüglich, spätestens aber bis zu einem vom Gericht festgesetzten Zeitpunkt einen Termin zur

Anhörung zu bestimmen und über Ihren Antrag zu entscheiden.

Dann gibt es mehrere Möglichkeiten:

Die Behörde kann Ihren Asylantrag als begründet ansehen, dann bekommen Sie Asyl.

Ihr Antrag kann aber auch abgelehnt werden. Dagegen können Sie Klage beim Verwaltungsgericht erheben. Aber allein das wird nicht reichen: Sie müssen zudem noch eine sogenannte „aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Vollzug der Abschiebung“ beantragen, damit Sie nicht abgeschoben werden. Dies ist etwas komplizierter, hier wird dringend empfohlen, dass Sie sich Hilfe von einem Anwalt nehmen, es geht schließlich um Ihr Bleiberecht in Deutschland. Wenn Sie in diesem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht verlieren, können Sie dagegen nichts mehr tun, es stehen Ihnen keine weiteren Rechtsmittel zur Verfügung.



## 4. Was muss ich für die Untätigkeitsklage bezahlen und wer trägt die Kosten?

Gewinnen Sie im Klageverfahren, so trifft das Verwaltungsgericht eine Kostenentscheidung zu Lasten der Beklagten. Gerichtskosten werden bei Asylverfahren nicht erhoben. Sie zahlen somit weder die Gerichts- noch die Anwaltskosten.

Um ganz sicher zu gehen, können Sie auch vorab Prozesskostenhilfe beantragen. Dann werden Ihre Kosten bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe auch dann übernommen, wenn Sie den Prozess verlieren sollten.

## 5. Wie stehen die Erfolgsaussichten der Klage?

Die Chancen, dass Sie den Prozess gewinnen, sind in der Regel hoch. Die einzige Voraussetzung ist dafür eigentlich nur, dass Sie die Klage in zulässiger Weise erhoben haben und dass die Behörde seit mehr als 3 Monaten untätig geblieben ist.

## 6. Was ist das Ergebnis einer solchen Klage?

Leider führt die Klage nicht sofort dazu, dass Sie Asyl bekommen. Das Gericht stellt aber fest, dass die Behörde zu langsam gehandelt hat und verpflichtet die Behörde, Ihren Antrag nun schneller zu bearbeiten. Der Behörde wird somit „Druck gemacht“ und Sie können damit rechnen, dass es nun nicht mehr lange dauern wird, bis über ihr Asylverfahren entschieden wird. Sie haben durch die Untätigkeitsklage keinen „Nachteil“ bei der Behörde. Es darf Ihnen also nicht übel genommen werden, dass Sie vor Gericht gezogen sind, damit Ihr Asylverfahren zügiger zu Ende gebracht wird.

In der Regel gewährt das Gericht der Behörde eine Frist von weiteren 3 Monaten. Wenn man bedenkt, dass Asylverfahren oft Jahre dauern können, haben Sie durch die erfolgreiche Untätigkeitsklage nun gute Karten und die Chance darauf, dass die Behörde sich bei Ihnen nicht noch mehr Zeit mit der Bearbeitung Ihres Antrags lassen wird.

## 7. Wie reiche ich eine solche Klage ein?

Die Klageerhebung sollte mit anwaltlicher Hilfe vorgenommen werden. Es hat sich in der Vergangenheit bewährt, einen professionellen und mit dem Fachgebiet vertrauten Anwalt um Rat und Hilfe zu bitten.

## Wie geht es weiter?

Für weitere Informationen zur Untätigkeitsklage und zum Thema Asylrecht wenden Sie sich an die Kanzlei Schlömer & Sperl Rechtsanwälte.

Vereinbaren Sie einen Beratungstermin und bringen Sie die wichtigsten Unterlagen (Asylantrag, Unterbringungs-, Leistungs- und ggf. Asylbescheid) direkt zum Termin mit, damit Ihr Fragen direkt geprüft werden können.

Der erste Beratungstermin zur Prüfung der Erfolgsaussichten einer Untätigkeitsklage und zur Beratung im Asylverfahren ist kostenlos. Bei anderen Rechtsfragen wie z.B. Familiennachzug und Arbeitserlaubnis wird eine geringe Erstberatungsgebühr erhoben.

Da die Rechtsberatung nur auf Deutsch und Englisch erfolgen kann, organisieren Sie sich ggf. bitte eigenständig einen Übersetzer für den Beratungstermin.



SCHLÖMER & SPERL Rechtsanwälte

Steinhöft 5-7  
Haus am Fleet  
20459 Hamburg

Tel: +49 40 - 317 669 00  
Fax: +49 40 - 317 669 20

eMail: info@schloemer-sperl.de

Website:  
<http://www.schloemer-sperl.de>